

Leipziger ABO

gültig im Tarifgebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Leipziger ABO im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) innerhalb der 3für2-Aktion

gültig ab 01.08.2021

1. Voraussetzung für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet. Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (nachfolgend LVB) ermächtigt werden, den jeweiligen ABO-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dem genannten Girokonto per SEPA-Lastschrift abzubuchen. Der Einzug des ABO-Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß den vereinbarten Einzugsterminen. Es wird vereinbart, dass die Zusendung der Vorabankündigung zum erstmaligen Bankeinzug (Pre-notifikation) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem Bankeinzug erfolgt. Die LVB behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der SEPA-Lastschrift genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem ABO-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Im Rahmen der 3für2-Aktion werden folgende Produkte ausgegeben: ABO Light (inkl. 9 Uhr und 10 Uhr), ABO Basis (inkl. 9 Uhr und 10 Uhr), ABO Premium, ABO Senior (inkl. Partner), ABO Aktiv, ABO LPMC, ABO Azubi, ABO Azubi Plus. Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer Chipkarte an den Abonnetten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Grundsätzlich beginnt das ABO am 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 10 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn bei den LVB vorliegen. Der ABO-Vertrag beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 3 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Bei Vertragsabschluss sind ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankbindungsnachweis vorzulegen. Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Kunde seine Chipkarte in den u.g. Servicezentren oder an

den Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind den LVB unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Beim ABO Light, ABO Light 10 Uhr, ABO Leipzig-Pass-Mobilcard, ABO Senior sowie ABO Senior Partner ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuweisen. Die Chipkarte bleibt Eigentum der LVB und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die LVB zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 13).

4. Zahlweise

Bei der „3für2-Aktion“ wird dem Vertragspartner der 1. Monat nicht in Rechnung gestellt. Der Einzug des Abo-Betrages beginnt mit dem 2. Vertragsmonat. Die Abos werden im Rahmen der „3für2-Aktion“ ausschließlich mit monatlicher Zahlweise ausgegeben. Ein Einstieg ist jeweils zum 01.10.2021, 01.11.2021 oder 01.12.2021 möglich.

5. ABO für Auszubildende (Azubi)

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ABO Azubi/ABO Azubi Plus folgende Regelungen: Voraussetzung für den Abschluss eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrages. Für die Gültigkeit eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul-/Ausbildungsjahr versehen sein. Zusätzlich zum Vorgenannten gilt als Voraussetzung für den Abschluss und die Inanspruchnahme der 2-Wege-Option beim ABO Azubi Plus der Nachweis für den Wohnort, die Bildungseinrichtung (Schule) und den Ausbildungsbetrieb. Der Nachweis ist jährlich für das aktuelle Ausbildungsjahr zu erbringen. Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist personen gebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies den LVB sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Das ABO für Auszubildende ist auf die Laufzeit des Lehrvertrages befristet. Sollte bei Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktueller neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt werden, wird die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.

6. ABO Senior/ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt.

Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus beiden ABOs verpflichtet.

7. ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC)

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO LPMC ist, dass der Vertragspartner nachweist, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines mindestens für den Folgemonat gültigen Leipzig-Passes zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zum Erhalt des ABO LPMC (gültiger Leipzig-Pass) unverzüglich den LVB mitzuteilen. In diesem Fall kann das ABO auf ein anderes ABO Produkt umgestellt werden. Beim ABO LPMC ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein gültiger Leipzig-Pass unaufgefordert vorzuweisen.

8. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

9. Änderungen des ABOs

Änderungen im Abo sind innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten nicht möglich. Anschließend sind Änderungen zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen. Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich den LVB in Textform mitzuteilen (ein Postnachsendauftrag reicht nicht aus). Inhaber eines personengebundenen ABOs müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem der u. g. Servicezentren vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei den LVB mit einer Kopie des amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild angezeigt wurde. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriftgebühren) trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen ABO-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der ABO-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Ein Wechsel aus einem anderen ABO-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen ABO-Vertrages nicht möglich. Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte durch die LVB vornehmen zu lassen oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) selbst vorzunehmen. Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/Kontoinhaber zu begleichen.

10. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist den LVB umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der

Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage durch die LVB ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben. Eine neue Chipkarte kann bei den LVB durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

11. Unterbrechung eines ABOs

Eine Unterbrechung des Abos ist innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten nicht möglich. Anschließend ist eine Unterbrechung aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem VU vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)
- Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Bei papierbasiertem Abo die Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos beim VU.

Bei UmweltCard (Chipkarte) erfolgt die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard (Chipkarte). Die UmweltCard (Chipkarte) muss in diesem Fall zwingend entweder bei einer der genannten Servicestellen (Übersicht unter [HYPERLINK „http://www.mdv.de“ www.mdv.de/umweltcard](http://www.mdv.de)) vorgelegt werden oder an einem der Kundenterminals (Übersicht unter [HYPERLINK „http://www.mdv.de“ www.mdv.de/umweltcard](http://www.mdv.de)) aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung die UmweltCard (Chipkarte) so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVW und ZVON sind zu zahlen.

12. Kündigung

Die Kündigung des Abos ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen (Posteingang). Jede Kündigung bedarf der Textform. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die Chipkarte ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Betrag abgebucht. Die LVB sind berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen.

12.1 Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

12.1.1 ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 3 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

12.1.2 außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei folgenden wichtigen Gründen möglich:

- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV.

In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)

- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung
- Eine Nachberechnung entfällt dabei.

12.2 Kündigung durch die LVB

Die Kündigung eines ABO-Vertrages durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt, der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt oder die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten entfällt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache in einem der u. g. Servicezentren oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) entsperrt werden.

13. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von den LVB zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

14. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die LVB nicht zu vertreten haben, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem ABO-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei den LVB ein, so wird der ABO-Vertrag durch die LVB gekündigt (siehe Punkt 13.2). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichts-

verfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

15. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

16. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

17. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich den LVB mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die Chipkarte ordnungsgemäß zugegangen ist.

18. Information zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO

Die Bereitstellung von Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Die Antragsteller (Abonnent, Sorgeberechtigter, Kontoinhaber) sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen, allerdings kann dann kein Vertragsverhältnis zustande kommen.

Datenverarbeitende Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist: Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3, 04103 Leipzig; Telefon: 0341 492 0; E-Mail: verkehrsbetriebe@L.de.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, z. Hd. Datenschutzbeauftragter, Georgiring 3, 04103 Leipzig; E-Mail: datenschutz.verkehrsbetriebe@L.de

Wir verarbeiten folgende Datenkategorien:

- Personen-, Adress-, Konto-, Produkt-, Tarifdaten, Ausweisnummer
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer

Wir behalten uns vor, weitere, zur Bearbeitung erforderliche, Daten zu verarbeiten.

Die Daten werden zur Ausgestaltung des im Antrag konkret benannten Vertrags, zur Information über weitere Angebote und Gewinnspiele der LVB, sowie für Markt- und Meinungsforschung verarbeitet. Wenn Sie uns dafür eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die von Ihnen freigegebene Werbung bzw. Markt- und Meinungsforschung. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. DS-GVO. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Werbung, Markt- und Meinungsforschung, internen Auswertungen. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden: Druck-, Versand-, Inkasso- und Marketingdienstleister, Datenarchivierer, Mobilitätspartner, Wirtschaftsauskunftstei, Unternehmen im MDV, Markt- und Meinungsforschungs-

institute. Detaillierte Informationen über die Empfänger sind unter www.L.de/verkehrsbetriebe/agb abrufbar oder in unseren Servicestellen einsehbar.

Wir haben nicht die Absicht, Ihre personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

Die Daten werden entsprechend steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen zehn Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Verarbeitungszwecke
 - Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten
 - Recht auf Löschung für den Vertragszweck nicht mehr notwendiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn
 - Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten
 - Sie statt einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen
 - die LVB die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese aber zur Geltendmachung von Rechten benötigen
 - Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen, die im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgen Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung; durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - Recht auf Überlassung der Sie betreffenden Daten, die Sie den LVB bereitgestellt haben und Recht auf ungehinderte Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Sorge- und Vertretungsberechtigte dürfen diese Rechte für ihre Kinder bzw. die Personen, die sie vertreten, wahrnehmen. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung finden keine automatisierten Entscheidungsfindungen und kein Profiling statt.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind gegenüber den beschriebenen Zwecken keine Zweckänderungen beabsichtigt.

19. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt. Die LVB nehmen ab 01.09.2021 an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

20. Sonstige Bestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages im Ganzen nicht berührt. Gerichtsstand ist soweit zulässig Leipzig.

Wir sind für Sie da:
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
Kundenservice
Postfach 10 09 10 · 04009 Leipzig
Servicetelefon: 0341 19449
E-Mail: verkehrsbetriebe@L.de
www.L.de/verkehrsbetriebe

Service-Center
Markgrafenstraße 2
(Ecke Petersstraße)
04109 Leipzig

**Mobilitätszentrum
am Hauptbahnhof**
Willy-Brandt-Platz
04109 Leipzig

